

3. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

In § 1 (2) wird das Wort „ihren“ durch „seinen“ ersetzt.

§ 1 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis Aurich und seine Tochtergesellschaft Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) unterhalten zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen:

- Entsorgungszentrum Großefehn,
 - Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage
 - Kompostwerk
 - Vergärungsanlage
 - Grünabfallkompostierungsanlage
 - Wertstoffhof
- Umladestationen und Wertstoffhöfe in Hage sowie auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney,
- Wertstoffhof in Georgsheil,
- Fuhrpark,
- alle zur Erfüllung der in (1) beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und dessen Beauftragten.“

§ 2 (5) wird „vom jeweiligen Betreiber“ durch „von der MKW als Betreiberin“ ersetzt.

In § 11 (2) wird vor dem Wort Schadstoffsammelstellen das Wort „stationären“ eingefügt. Nach dem Wort Schadstoffsammelstellen wird „an den Wertstoffhöfen“ ergänzt.

In § 12 (1) wird die Passage „zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ gestrichen und durch die Passage „in der zurzeit geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 13 (2) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegen Zahlung einer Zusatzgebühr führt der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich eine Expressabfuhr innerhalb von einer Woche nach Zahlungseingang durch.“

§ 14 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu diesen Geräten zählen

- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
- Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren,
- Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
- Lampen,
- Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und
- Photovoltaikmodule.“

§ 14 (3) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anlieferung von mehr als 20 Haushaltsgroßgeräten, automatischen Ausgabegeräten, Kühlgeräten, ölgefüllten Radiatoren oder Photovoltaikmodulen hat ausschließlich zum Entsorgungszentrum in Großefehn zu erfolgen. Der Anlieferungszeitpunkt ist mit dem Entsorgungszentrum Großefehn abzustimmen.“

In § 15 (1) Satz 1 wird die Passage „Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938)“ durch die Passage „Vorgaben der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896)“ ersetzt.

In § 15 (2) Satz 3 wird nach „Teer- und Bitumenpappen“, die Fraktion „Flachglas“ ergänzt.

In § 15 (6) Satz 3 wird nach „Bau- und Abbruchabfälle“, die Passage „, mit Ausnahme von Asbestzement, Teerpappe und Flachglas“ eingefügt.

§ 17 (2) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können, und dürfen max. 20m von der Straße entfernt ohne Stufen erreichbar sein.“

§ 18 (7) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Behälter nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und die nach Abs. 3 sind von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu stellen. Hierfür haben sie bei der für die Gebührenveranlagung zuständigen Stelle Gefäßaufträge zu veranlassen und die Behälter an den bekanntgegebenen Stellen käuflich zu erwerben (Rolltonnen) bzw. zu mieten (Großbehälter). Die Behälter nach Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 11 werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich leihweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Anschlusspflichtigen haben bei der für die Gebührenveranlagung zuständigen Stelle Gefäßaufträge zu veranlassen und die Behälter an den bekanntgegebenen Stellen abzuholen. Auf Wunsch werden die Behälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts auch durch den vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Beauftragten ausgeliefert. Behälter nach Abs.1 Nr. 8 und 11 werden nur nach Bedarfsprüfung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich ausgegeben. Satz 1- 4 gilt entsprechend für die Behälter nach Abs.2.“

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2017

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat